

Geschäftsverzeichnism. 2000 und 2001

Urteil Nr. 155/2001  
vom 4. Dezember 2001

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in bezug auf Artikel 66 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 abgeänderten Fassung, gestellt vom Appellationshof Mons.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden M. Melchior und A. Arts, den Richtern L. François, P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe und J.-P. Moerman, und dem emeritierten Vorsitzenden H. Boel gemäß Artikel 60*bis* des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden M. Melchior,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage*

In seinen Urteilen vom 27. Juni 2000 in Sachen D.C. gegen den Belgischen Staat, deren Ausfertigungen am 3. Juli 2000 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen sind, hat der Appellationshof Mons folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 66 des Einkommensteuergesetzbuches in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen abgeänderten Fassung gegen die Artikel 10 und 11 der koordinierten Verfassung, wenn diese Bestimmung dahingehend ausgelegt wird, daß sie den Steuerpflichtigen, der mit dem Besitzer des Fahrzeugs zusammenwohnt, nicht aber den Steuerpflichtigen, der mit diesem verheiratet ist, von der Pauschale in Höhe von sechs Franken pro Kilometer für die Fahrten zwischen Wohn- und Beschäftigungsort ausschließt? »

(...)

### IV. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

#### *In Hinsicht auf die beanstandete Bestimmung und die Tragweite der präjudiziellen Frage*

B.1. Die präjudizielle Frage bezieht sich auf Artikel 66 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 (EStGB 1992) in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen abgeänderten Fassung. Der o.a. Artikel bestimmt:

« § 1. Mit Ausnahme der Kraftstoffkosten sind die beruflichen Aufwendungen bezüglich der Benutzung von Personenkraftwagen, Kombinationskraftwagen und Kleinbussen, so wie diese in den Vorschriften bezüglich der Zulassung von Kraftfahrzeugen definiert sind, und die Wertminderungen dieser Fahrzeuge nur in Höhe von 75 Prozent absetzbar.

[...]

§ 4. In Abweichung von § 1 werden die beruflichen Aufwendungen bezüglich der Fahrten zwischen Wohn- und Beschäftigungsort mit einem in dieser Bestimmung genannten Fahrzeug pauschal auf sechs Franken pro zurückgelegten Kilometer festgesetzt. Diese Abweichung gilt nicht für Fahrzeuge, die gemäß Artikel 5 § 1 Nr. 3 des Gesetzbuches über die den Einkommensteuern gleichgestellten Steuern von der Kraftfahrzeugsteuer befreit sind.

§ 5. Der in § 4 angegebene Pauschalbetrag darf dem Steuerpflichtigen nur dann eingeräumt werden, wenn das betreffende Fahrzeug:

1. entweder sein Eigentum ist;
2. oder auf seinem Namen bei der Kraftfahrzeug-Zulassungsstelle eingetragen ist;
3. oder aufgrund eines Miet- oder Leasingvertrags normalerweise oder ständig zu seiner Verfügung steht;
4. oder seinem Arbeitgeber oder seiner Gesellschaft gehört und der eventuell aus dem Gebrauch dieses Fahrzeugs resultierende Vorteil bei ihm besteuert wird.

In den in Absatz 1 Nrn. 1 bis 3 angegebenen Fällen darf diese Pauschale dem Ehepartner oder einem Kind des Steuerpflichtigen eingeräumt werden, wenn dieser Ehepartner oder dieses Kind das Fahrzeug für die in § 4 angegebenen Fahrten benutzt, wobei die Pauschale allerdings nur einem einzigen Steuerpflichtigen für den gemeinsam abgelegten Weg bewilligt werden kann. »

B.2. Der Verweisungsrichter legt dem Hof die Frage vor, ob es mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung zu vereinbaren ist, daß die o.a. Bestimmung den zusammenwohnenden Steuerpflichtigen, der für seine Fahrten von und zur Arbeit das Fahrzeug benutzt, dessen Eigentümer die Person ist, mit der er in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt, vom Vorteil des Pauschalabzugs in Höhe von sechs Franken pro Kilometer ausschließt, während dies für den Verheirateten, der in den gleichen Umständen das Fahrzeug seines Ehepartners benutzt, nicht zutrifft.

B.3. Aus der Untersuchung des Dossiers und der Verweisungsurteile geht hervor, daß sich die vor den Appellationshof Mons getragenen Streitfälle auf die Steuerjahre 1993-1994 beziehen. Sie betreffen somit einen Steuerpflichtigen, der in nichtehelicher Lebensgemeinschaft lebt und die im Gesetz vom 23. November 1998, mit dem die Artikel 1475 ff. bezüglich des gesetzlichen Zusammenwohnens in das Zivilgesetzbuch eingefügt wurde, vorgesehene Erklärung gesetzlichen Zusammenwohnens nicht hat ablegen können.

Dieselben Elemente machen deutlich, daß der Steuerpflichtige, der die Klagen vor dem Appellationshof eingereicht hat, einen faktischen Haushalt mit der Person bildete, mit der er zusammenwohnt. Der Hof beschränkt seine Untersuchung auf diese Kategorie von Zusammenwohnenden.

B.4. Die Verfassungsvorschriften der Gleichheit und des Diskriminierungsverbots schließen nicht aus, daß ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Gleichheitsgrundsatz verstoßen, wenn feststeht, daß die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.5. Der Begründung zufolge ist die beanstandete Bestimmung eine « technische Anpassung », die es ermöglicht zu bestimmen, wer von den Steuerpflichtigen die Pauschale von sechs Franken pro Kilometer beanspruchen kann, mit der Maßgabe, daß im Fall einer Fahrgemeinschaft diese Pauschale nur einem einzigen Steuerpflichtigen eingeräumt werden kann (*Parl. Dok.*, Kammer, 1993-1994, Nr. 1421/1, SS. 9-10).

B.6. Der Behandlungsunterschied zwischen Eheleuten und unverheirateten Paaren stützt sich auf den objektiven Umstand, daß sich ihre juristischen Situationen voneinander unterscheiden, und zwar sowohl hinsichtlich ihrer persönlichen gegenseitigen Verpflichtungen als auch hinsichtlich ihrer vermögensrechtlichen Situation.

Diese objektiv unterschiedliche Situation hat den Steuergesetzgeber bewogen zu bestimmen, daß die Einkünfte von Eheleuten, im Gegensatz zu den der unverheiratet Zusammenwohnenden, Gegenstand einer gemeinsamen Steuererklärung und einer auf beider Namen festgelegten Steuerveranlagung sind. Ungeachtet des ehelichen Güterstandes werden die nicht beruflichen Einkünfte von Eheleuten mit den Berufseinkünften des Ehepartners zusammengelegt, der über die höchsten solcher Einkünfte verfügt (Artikel 126 des EStGB 1992). Für die Berechnung der Steuer wird vom steuerpflichtigen Einkommen ein Teil abgetrennt, der mit den Berufseinkünften des Ehepartners übereinstimmt, der über die niedrigsten solcher Einkünfte verfügt, und es wird auf das auf diese Weise abgetrennte Einkommen und auf das restliche Familieneinkommen der jedem Einkommensteil entsprechende Steuersatz angewandt (Artikel 127 desselben Gesetzbuches). Wenn die

Einkünfte eines Ehepartners nicht ausreichen, um die abzugsfähigen Verluste auszugleichen, wird der Restbetrag auf die Einkünfte des anderen Ehepartners angerechnet (Artikel 129 desselben Gesetzbuches).

B.7. Kraft der beanstandeten Bestimmungen können grundsätzlich nur die Kosten, die aufgrund eines als Eigentum des betreffenden Steuerpflichtigen geltenden Fahrzeugs entstanden sind, als Werbungskosten geltend gemacht werden. Der Gesetzgeber, der die Abzugsfähigkeit der Fahrkosten auch weiterhin auf sechs Franken pro Kilometer beschränken wollte, wollte insbesondere vermeiden, daß die Pauschalkosten eines Fahrzeugs, das gleichzeitig von mehreren Personen für die Fahrten von und zur Arbeit benutzt wird, mehrere Male als Werbungskosten geltend gemacht werden. In Anbetracht dieser Zielsetzung und der obengenannten objektiven Unterschiede zwischen verheiratet und unverheiratet Zusammenwohnenden konnte er die Abweichung von der in Paragraph 5 von Artikel 66 des EStGB 1992 enthaltenen Regel auf den Ehepartner des Steuerpflichtigen beschränken, unter Ausschluß der mit ihm zusammenwohnenden unverheirateten Person.

Diese Beschränkung ist hinsichtlich der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung sachdienlich. Sie ist vor allem gerechtfertigt durch die Sorge, Betrug zu vermeiden und die Kontrolle nicht zu erschweren. Wegen der von den Eheleuten gemeinsam abzugebenden Steuererklärung ist es nämlich einfach zu kontrollieren, ob die betreffenden Kosten nur einmal geltend gemacht werden.

Die Maßnahme ist nicht deutlich unverhältnismäßig zu der durch den Gesetzgeber angestrebten Zielsetzung. Da die unverheiratet Zusammenwohnenden, im Gegensatz zu den Eheleuten, keine gemeinsame Steuererklärung abgeben müssen und ihre Einkünfte nicht Gegenstand einer ganzen oder teilweisen Zusammenlegung sind, war der Gesetzgeber vernünftigerweise ebensowenig verpflichtet, als abzugsfähige Werbungskosten die Ausgaben zu berücksichtigen, die nicht von dem Steuerpflichtigen selbst getätigt worden sind, sondern ganz oder teilweise von der mit ihm zusammenwohnenden Person getragen wurden.

B.8. Die präjudizielle Frage muß verneinend beantwortet werden.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 66 des Einkommensteuergesetzbuches 1992 in der durch Artikel 13 des Gesetzes vom 6. Juli 1994 zur Festlegung steuerrechtlicher Bestimmungen abgeänderten Fassung verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, wenn er dahingehend interpretiert wird, daß er den Steuerpflichtigen, der mit dem Besitzer des Fahrzeugs zusammenwohnt, nicht aber den Steuerpflichtigen, der mit diesem verheiratet ist, von der Pauschale in Höhe von sechs Franken pro Kilometer für die Fahrten zwischen Wohn- und Beschäftigungsort ausschließt.

Verkündet in französischer und niederländischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 4. Dezember 2001, durch die vorgenannte Besetzung, in der der Richter J.-P. Moerman gesetzmäßig verhindert ist, wobei der Richter A. Alen sich enthalten muß.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) M. Melchior